Dieses Blatt dient zur Information.

Die Mitteilung dieser Angaben ist nach § 2 Abs. 3 StromGVV gesetzlich verpflichtend.



ESWE Versorgungs AG Konradinerallee 25 65189 Wiesbaden Telefon: 0800 780-2200
Telefax: 0611 780-2320
www.eswe-versorgung.de
E-Mail: kundenservice@eswe.com

Preisblatt für die Versorgung mit ESWE Kontrakt CLASSIC (gültig ab 01.01.2026)

Arbeitspreis:

ESWE Kontrakt CLASSIC	bis 31.12.2025		ab 01.01.2026		Veränderung	
LOWE ROINIART OLAGOIO	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Arbeitspreis in ct/kWh	33,49	39,85	30,13	35,85	-3,36	-4,00

Grundpreise:

ESWE Kontrakt CLASSIC	bis 31.12.2025		ab 01.01.2026		Veränderung	
(kME/mME)*	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Grundpreis in €/Monat	9,63	11,46	11,47	13,65	+1,84	+2,19

^{*}konventionelle oder moderne Messeinrichtung

Abweichende Grundpreise für Kundinnen und Kunden mit intelligentem Messsystem (iMSys):

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sieht seit 2025 schrittweise den Austausch alter Stromzähler und die Einführung intelligenter Messsysteme für Messstellen vor, die

- einen Jahresverbrauch >6 000 kWh aufweisen oder
- mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (z. B. Wärmepumpen oder Wallboxen, die ab 2024 in Betrieb genommen wurden) ausgestattet sind oder
- mit einer Einspeiseleistung >7 kW (z. B. aus Photovoltaikanlagen) ausgestattet sind oder
- auf Kundenwunsch eingebaut werden, bei denen der Verbrauch unter 6 000 kWh/Jahr liegt.

ESWE Kontrakt CLASSIC		Grundpreis für iMSys in €/Monat						
		bis 31.12.2025		ab 01.01.2026		Veränderung		
Jahresverbrauch in kWh	Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14 a EnWG	Einspeiseleistung in kW	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
> 10.000 – 20.000	Bei Vorliegen einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14 a EnWG	> 7 - 15	9,63	11,46	13,43	15,98	+3,80	+4,52
> 20.000 - 50.000		> 15 - 25	9,63	11,46	17,63	20,98	+8,00	+9,52
> 50.000 – 100.000		> 25 - 100	9,63	11,46	19,73	23,48	+10,10	+12,02

Die o. g. Grundpreise beinhalten unter anderem die Messkosten des intelligenten Messsystems. Das MsbG sieht hierfür verschiedene Preisgrenzen je nach Anwendungsfall (Jahresverbrauch, Vorhandensein einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder der Einspeiseleistung) vor.

Sofern an einem Zählpunkt des Stromkunden mehrere Anwendungsfälle zutreffen, wird nach § 30 Abs. 5 MsbG nur der teuerste Anwendungsfall mit dem entsprechenden ESWE-Grundpreis in Ansatz gebracht. Es wird jedoch nur ein Grundpreis berechnet.

<u>Beispiel zur Erläuterung:</u> Fallen an einem Zählpunkt 11 000 kWh Jahresverbrauch an und beträgt die Einspeiseleistung am selben Zählpunkt 26 kW, gilt in diesem Fall der höchste Grundpreis.

Dieses Blatt dient zur Information.

Die Mitteilung dieser Angaben ist nach § 2 Abs. 3 StromGVV gesetzlich verpflichtend.

			Preisbes	tandteile							
Vom Stromnettopreis bezahlen unsere Kunden folgende staatlich und regulatorisch veranlasste Kostenbestandteile		bis 31.12.2025			ab 01.01.2026						
	ct/kWh	Grundpreis in €/Jahr		ct/kWh	Grundpreis in €/Jahr						
Stromsteuer	2,050			2,050							
Konzessionsabgabe	1,990]	1,990							
Aufschlag nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,277			0,446							
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,558]	1,559							
Umlage § 17f Energiewirtschaftsgesetz	0,816		1	0,941							
Netzentgelte pro verbrauchte Kilowattstunde	9,90		1	8,70							
Netz-Grundpreis		40,00]		50,00						
Messstellenbetrieb (ab 2026 Mischpreis kME/mME)		15,95	1		18,56						
Summe der Kostenbestandteile je Kunde in €/Jahr*			3.374,15€			3.205,76 €					
Stromeinkauf, Vertrieb, Service in €/Jahr*			3.439,41 €			2.957,88 €					

^{*}Kalkulation für einen Kundinnen und Kunden mit konventioneller oder moderner Messeinrichtung und einem Verbrauch von 20.000 kWh/Jahr.

Die Summe staatlich und regulatorisch veranlasster Kostenbestandteile beträgt zum 01.01.2026 für den oben genannten Verbrauch 3814,85 Euro* pro Jahr inkl. Umsatzsteuer.

Stromsteuer: Die Stromsteuer ist eine durch das Stromsteuergesetz erhobene Steuer, die auf jede Kilowattstunde erhoben wird.

<u>Konzessionsabgabe (KA):</u> Entgelt, das ESWE an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen zu zahlen hat. In diesem Beispiel: Wiesbaden

<u>KWK-Umlage</u>: Die KWK-Umlage fördert die ressourcenschonende parallele Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

<u>Aufschlag für besondere Netznutzung:</u> Mindereinnahmen durch ein verringertes Netzentgelt sowie Wälzungsbeträge der Verteilnetzbetreiber für Mehrkosten aus der Integration erneuerbarer Energieanlagen werden als Aufschlag auf Netzentgelte umgelegt. Der Aufschlag ersetzt die bis einschließlich 2024 geltende Umlage nach § 19 StromNEV.

Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG: Die Offshore-Netzumlage sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

<u>Netznutzungsentgelte:</u> Bei den Netznutzungsentgelten handelt es sich um durch die Bundesnetzagentur regulierte Entgelte, die für den Transport und die Verteilung der Energie sowie für die damit verbundenen Dienstleistungen durch den Netzbetreiber erhoben werden.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.